



Statuten

Damenturnverein Oberdorf

I.	NAME UND SITZ	3
II.	ZWECK DES VEREINS	3
III.	VEREINSSTRUKTUR	4
IV.	MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN	5
V.	ORGANE	7
VI.	VERWALTUNG	10
VII.	FINANZEN	11
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

Statuten Damenturnverein Oberdorf

gegründet 20. Mai 1942

I NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Damenturnverein Oberdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Oberdorf.

II ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Bezirksturnverbandes Waldenburg
- des Baselbieter Turnverbandes (BLTV)

und sind somit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III VEREINSSTRUKTUR

Art. 6 Riegen

Dem Verein gehören an

- Aktivriege
- Fit & Fun
- Jugendriege (Mädchen, gemischt)
- Kinderturnen
- Muki-Turnen

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahresversammlung gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus

Die Riegen können eigene Reglemente haben, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

IV MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Baselbieter Turnverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Altersjahr erreicht hat.

Art. 12 Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres (31.12.) erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand zugestellt werden.

Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 13 Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 14 Aufnahme

14.1 Die Riegen melden die Ein- und Austritte dem Vorstand zwecks Aufnahme durch die Jahresversammlung.

- 14.2 Alle neuen Mitglieder erhalten an der Jahresversammlung ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 15 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch Jahresversammlungs-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 16 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 17 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Baselbieter Turnverbandes und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 18 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Jahresversammlung Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegen oder einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Jahresversammlung.

Art. 19 Passivmitglieder/Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen will. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V ORGANE

Art. 20 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Jahresversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Jahresversammlung

Art. 21 Termin, Zusammensetzung

Die Jahresversammlung als oberstes Organ findet jährlich im ersten Halbjahr statt und ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Sie setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 22 Geschäfte

Der Jahresversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Appell
- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Abnahme der Jahresberichte der verschiedenen Riegen
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstand
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Leitenden
- Ehrungen
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Anträge
- Verschiedenes
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 23 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die Jahresversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 24 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene Jahresversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25 Ausserordentliche Jahresversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Jahresversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Die ausserordentliche Jahresversammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 26 Stimm-, Wahl- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der Jahresversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 27 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 28 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der Jahresversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Turnstand

Art. 29 Einberufung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern der Riegen zusammen und ist 14 Tage im voraus schriftlich anzukündigen.

Vorstand

Art. 30 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem*der Präsident*in
- dem*der Kassier*in
- dem*der Aktuar*in
- Weitere Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihrer Präsident*in. Nach Möglichkeit soll jede Riege im Vorstand vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Der Vorstand kann erweitert werden.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 31 Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstands-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 32 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und/oder Vizepräsident*in zeichnen zu Zweien mit dem*der Sekretär*in und/oder Kassier*in rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der*die Kassier*in Einzelunterschrift.

Art. 34 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Rechnungsrevisoren

Art. 35 Zusammensetzung

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus 3 Mitgliedern, 2 amtierende und 1 Ersatz. Das amtsälteste Mitglied scheidet jeweils aus; das Ersatzmitglied rückt nach. Ein neues Ersatzmitglied wird von der Jahresversammlung gewählt.

Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 36 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Jahresversammlung.

VI VERWALTUNG

Art. 37 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 38 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 39 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Jahresversammlung.

Art. 40 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv, resp.eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 41 Datenschutz

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII FINANZEN

Art. 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 43 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Sonstige Einkünfte

Art. 44 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- Verbands-/Versicherungsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- Kostenbeiträgen an Riegen und/oder Einzeltuner für die Teilnahme an Turnfesten, Kursen und Meisterschaften
- Weiteren, durch die Jahresversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 45 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch Jahresversammlungs-Beschluss festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 46 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Leitende
- Während dem zweiten Vereinshalbjahr eingetretene Mitglieder
- Kurzzeitige Änderungen können an der Jahresversammlung mit Beschluss angepasst werden.

Art. 47 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Revision oder Totalrevision

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können an der Jahresversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung des Vereines oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Jahresversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 50 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Baselbieter Turnverband zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege aufgelöst werden, geht deren allfälliges Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 52 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV und des STV.

Art. 53 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Februar 2005

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 20.03.2026 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den BLTV in Kraft.

Oberdorf, 20. März 2026

Für den Damenturnverein Oberdorf

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Karin Schilt

Sonja Wermuth

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Verbandpräsidentin

Geschäftsstelle BLTV

Daniela Baumgartner

Rolf Cleis